



Neue Bestimmung

Änderungen des Arbeitszeitgesetzes

Ab 1. Januar 2008 traten einige Änderungen des Arbeitszeitgesetzes in Kraft, die hier in Kürze dargestellt werden sollen um einen Überblick über die neuen Bestimmungen zu verschaffen.

stundenzuschlage zu ersparen.

Zuschläge für Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitarbeit

Im Bereich der Teilzeitarbeit gibt es ebenfalls einige Neuerungen. Erbringt der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Arbeitsleistungen über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus, liegt eine sogenannte Mehrarbeit vor. In diesem Fall gebührt ihm ab 1.1.2008 Kontakt: Mag. Rudolf Siart Steuerberater in Wien, Siart + Team Treuhand, 1160 Wien, Enenkelstraße 26, T: 4931399, F: 4931399 / 40, E-Mail: siart@siart.at, www.siart.at



5 | 2008 NETALL 53

Änderungen des Arbeitszeitgesetzes ab 1.1.2008

Ab 1. Januar 2008 treten einige Änderungen des Arbeitszeitgesetzes in Kraft, die hier in Kürze dargestellt werden sollen um, Ihnen einen Überblick über die neuen Bestimmungen zu verschaffen.

Ausdehnung der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit

Durch eine Flexibilisierung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen soll die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen in Hinblick auf schwankende Auslastungen erhöht werden. So kann bei besonderem Arbeitsbedarf die tägliche geleistete Arbeitszeit in 24 (bisher 12) Wochen des Jahres verlängert werden, jedoch maximal 8 Wochen in Folge (danach 2 Wochen "Pause", d.h. keine Überstunden).

Außerdem können nun auch Betriebe ohne Betriebsrat mit den einzelnen ArbeitnehmerInnen zusätzliche Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden bzw. einer Tagesarbeitzeit von 12 Stunden schriftlich vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit für die MitarbeiterInnen durch einen Arbeitsmediziner.

Auch nach der Neuregelung beträgt die tägliche Normalarbeitszeit 8 Stunden und die wöchentliche Normalarbeitzeit 40 Stunden.



Ab 1.1.2008 kann jedoch im Kollektivvertrag festgelegt werden, dass die tägliche Normalarbeitszeit 10 Stunden beträgt, wodurch eine 4-Tage-Woche bei voller Arbeitsverpflichtung ermöglicht wird. Des Weiteren kann die wöchentliche Normalarbeitszeit abhängig vom Durchrechnungszeitraum auf 50 bzw. 48 Stunden erhöht werden.

Achtung: Der Bäcker-Kollektivvertrag sieht eine Normalarbeitszeit von 9 Stunden vor, die auch bei möglichen Ausdehnungen (ArbeiterInnen: Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Zeitraumes von max. 13 Wochen bis zu 43 Stunden ausgedehnt werden. Angestellte: Die Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen einen Zeitraumes von vier Wochen bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden) einzuhalten ist.

Tipp: Versuchen Sie, die Normalarbeitszeit innerhalb des gesamten Durchrechnungszeitraumes einzuhalten, um sich Überstundenzuschläge zu ersparen.

Zuschläge für Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitarbeit

Im Bereich der Teilzeitarbeit gibt es ebenfalls einige Neuerungen. Erbringt der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Arbeitsleistungen über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus, liegt eine sogenannte Mehrarbeit vor. In diesem Fall gebührt ihm ab **1.1.2008 ein Zuschlag von 25 %.** Der Zuschlag entfällt, wenn innerhalb von 3 Monaten oder eines anderen festgelegten Zeitraumes die Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

Tipp: Führen Sie genaue Aufzeichnungen über geleistete Stunden und zeichnen Sie diese gegen, um die Übersicht zu bewahren und den Mehrarbeitszuschlag zu vermeiden. Beachten Sie die jeweils gültige Frist, innerhalb derer Überstunden noch zuschlagsfrei durch Zeitausgleich aufgebraucht werden können.

<u>Vorsicht!</u> Ab 1.1.2008 müssen Vereinbarungen über Anderungen des Arbeitszeitausmaßes schriftlich erfolgen.

Tipp: Passen Sie Ihre Dienstverträge bei Änderungen sofort entsprechend an und stellen Sie die Möglichkeit einer Umgestaltung schon bei Abschluss des Vertrages klar.

Strafbestimmungen

Bei schweren Verstößen und im Wiederholungsfall wurden die Strafen im Arbeitszeitgesetz angehoben. Bei manchen Verstößen können Geldstrafen bis zu EUR 1.815 verhängt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Dienstgeber nach einer Arbeitszeit von sechs Stunden keine halbstündige Mittagspause zulässt.



<u>Vorsicht!</u> Fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen setzen Verfallfristen außer Kraft. Es gilt dann die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enenkelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



